

## Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Pflanzenschutzmittelanwendung per Hubschrauber auf Weinbauflächen

Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gegen Peronospora und Oidium mit dem Hubschrauber wurde für folgende Flächen genehmigt:

Lage	Flur-Nr.	Fläche	Gemeinde	Landkreis
Bischofsberg	2037	2,4 ha	Großheubach	Miltenberg

### Anwendungsplan und -zeiträume:

Siehe Seite 3

### Die Genehmigung wurde mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Der geänderte **Anwendungsplan ist Bestandteil der Genehmigung. Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der LfL.**
2. Die Anwendungsbedingungen des/r Mittel/s sowie die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) festgesetzten Anwendungsbestimmungen (siehe aktuelle Gebrauchsanleitung) sowie die vom **BVL** bei den einzelnen Mitteln **zusätzlich verfügbaren Anwendungsbeschränkungen, die in der Anlage dieses Genehmigungsbescheids aufgeführt sind, müssen verbindlich eingehalten** werden.
3. Abdrift auf nicht genehmigte Flächen ist zu vermeiden.  
Besonderes Augenmerk ist auf Öko-Weinflächen in etwa 100 Meter Entfernung westlich der zu behandelnden Flächen zu legen.
4. Bei allen genannten Fungiziden ist Voraussetzung für deren Einsatz, dass die per Zulassung ausgewiesenen Schaderreger (Peronospora bzw. Oidium) tatsächlich vorkommen müssen. Weiterhin ist zu beachten, dass die jeweils maximal zulässigen Aufwandmengen abhängig vom Entwicklungsstadium der Reben variieren und entsprechend der Zulassung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels einzuhalten sind. Die jeweiligen Aufwandmengen sind der Gebrauchsanleitung zu entnehmen.  
Der Einsatz der Fungizide darf nur nach guter fachlicher Praxis erfolgen und ist somit auf das unverzichtbare Maß zu beschränken.  
Diesbezüglich sind die Warndienst-Hinweise des Amtlichen Rebschutzes (Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Veitshöchheim) unbedingt zu beachten.
5. Die Anwendung muss mit einem Wasseraufwand von mindestens 150 l/ha erfolgen.
6. Während der Behandlung mittels Luftfahrzeugen und bis zum Antrocknen des Spritzbelages darf die behandelte Fläche von unbeteiligten Dritten nicht betreten werden.
7. Es dürfen nur Hubschrauber mit **angebauter Sprühanlage**, von den Herstellern **Simplex oder Isolair**, und **Injektordüsen der Größe 05 verwendet** werden.

8. Eine Ausbringung ist untersagt
  - innerhalb eines Sicherheitsabstandes von mindestens 50 m zu gefährdeten Objekten, z. B. Wohnbebauung (geringere Abstände bedürfen der Zustimmung des Betroffenen; bei Gefahr der Abdrift ist der Sicherheitsabstand zu vergrößern),
  - bei Windgeschwindigkeiten über 3 Meter pro Sekunde,
  - bei böigen Windverhältnissen oder
  - bei Lufttemperaturen > 25 ° C im Schatten.  
Unmittelbar vor Beginn des Fluges sind die Windgeschwindigkeit und die Lufttemperatur im zu befliegenden Bereich 2 m über dem Boden zu messen und schriftlich zu dokumentieren.
9. Naturschutzgebiete dürfen nicht besprüht werden. Flugrouten und Flughöhen sind so zu legen, dass Abdrift bestmöglich vermieden wird.  
Etwaige Naturschutzgebiete sind parzellenscharf in die Arbeitsflugkarten einzutragen. Ohne Eintragungen darf der Arbeitsflug nicht aufgenommen werden.
10. Hinweise zum Hubschraubereinsatz und geeignete Absperrungen an den Zufahrtswegen zum Einsatzgebiet sind zu veranlassen. Während den Behandlungen dürfen sich keine Personen im Behandlungsgebiet aufhalten.
11. Falls trotz aller Vorkehrungen eine Abdrift von Pflanzenschutzmitteln auf Personen, auf nicht zu behandelnde Objekte bzw. gefährdete Objekte erfolgt, sind die Betroffenen sofort über Verhaltensmaßnahmen zu unterrichten.
12. Gemäß Pflanzenschutzgesetz ist jede Anwendung zu dokumentieren. Zusätzlich sind bei jeder Ausbringung die zum Ausbringungszeitpunkt herrschenden Witterungsverhältnisse (Windgeschwindigkeit, Windrichtung und Temperatur) aufzuzeichnen.  
Die Aufzeichnungen über die Behandlungen sind der LfL auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
13. Die mit der Behandlung beauftragten Piloten sind vom Antragsteller schriftlich anzuweisen, die genannten Auflagen genauestens einzuhalten.
14. **Jeder einzelne Spritztermin ist dem IPS der LfL mindestens 72 Stunden vor Beginn mitzuteilen.**  
(Kontakt Daten: Fax: 08161/71-5185; E-Mail: IPS-1a@LfL.bayern.de).  
**Dies gilt auch für Folgespritzungen und Terminverschiebungen.**
15. Der **Antragsteller verständigt** auch die betroffene **Gemeindeverwaltung über jede einzelne Spritzung** mit Einsatzbeginn und voraussichtlichem Ende **spätestens 72 Stunden vor dem Einsatzbeginn.**  
**Einsatzbeginn und -ende müssen in den betroffenen Gemeinden ortsüblich bekanntgegeben werden.**

## Anwendungsplan 2017

### Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen

Es darf – in Abhängigkeit vom Entwicklungsstadium der Reben zum Behandlungstermin – jeweils nur die in der Zulassung maximal festgelegte Aufwandmenge angewendet werden.

Hk

Geplanter Anw.zeitraum KW	Peronospora	Wasser- menge pro ha	Oidium
	Mittel		Mittel
KW 20/21	Folpan 80 WDG	200 l	Netzschwefel Stulln
KW 22/23	Veriphos + Folpan 80 WDG	250 l	Dynali + Netzschwefel Stulln
KW 24/25	Profiler	250 l	Luna Experience
KW 25/26	Orvego oder Enervin	300 l	Vivando
KW 27/28	Mildicut	300 l	Dynali oder Vento Power
KW 29/30	Enervin	300 l	Collis
KW 30/31	Folpan 80 WDG oder Mildicut	350 l	Vivando
KW 32/33	Folpan 80 WDG	350 l	Topas

Anlage

## **Liste der zusätzlich einzuhaltenden Anwendungsbestimmungen bzw. Auflagen der Pflanzenschutzmittel**

**Achtung:**  
**Die genehmigten Pflanzenschutzmittel sind in der Anlage „Anwendungsplan 2017“ aufgeführt!**  
**Nur die dort genannten dürfen auch eingesetzt werden!**

Folgende Liste wurde von Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bereitgestellt.

### **Liste der für die Anwendung mit Luftfahrzeugen zugelassenen bzw. genehmigten Pflanzenschutzmittel in Deutschland**

**(Stand: April 2017)**

Die nachfolgende Liste gibt einen Überblick, welche Pflanzenschutzmittel grundsätzlich in Deutschland im Jahr 2017 für die Anwendung mit Luftfahrzeugen zur Verfügung stehen. Die Liste enthält zum einen Pflanzenschutzmittel, die gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 1 PflSchG im Rahmen eines Zulassungsverfahrens (oder einer Zulassungserweiterung nach Art. 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009) für die Anwendung mit Luftfahrzeugen zugelassen worden sind. Ferner sind in der Liste die Pflanzenschutzmittel, für die eine Genehmigung gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 PflSchG erteilt worden ist, enthalten. Ebenfalls dargestellt werden die speziellen Anwendungsbestimmungen, die im Falle der Luftausbringung (zusätzlich) gelten.

Die Genehmigungen bzw. Zulassungen sind befristet bis zum Ende der Zulassung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels unter der angegebenen Zulassungs-Nr. und gelten ausschließlich für die Anwendung mit Hubschraubern.

Für Genehmigungen gemäß § 18 Absatz 3 Nr. 2 PflSchG gelten grundsätzlich die im Rahmen der Zulassung der genannten Pflanzenschutzmittel für die entsprechenden Anwendungen mit Bodengeräten festgesetzten Auflagen und Anwendungsbestimmungen. Darüber hinaus sind zusätzliche Auflagen und Anwendungsbestimmungen im Sinne des § 18 Absatz 4 letzter Satz PflSchG erteilt worden. Sofern vergleichbare Sachverhalte betroffen sind, ersetzen diese zusätzlichen Anwendungsbestimmungen die bei der Zulassung des Pflanzenschutzmittels für die entsprechenden Anwendungen mit Bodengeräten erteilten Anwendungsbestimmungen. Die zusätzlichen Anwendungsbestimmungen werden in die Genehmigungen durch die zuständigen Behörden nach § 18 Absatz 2 PflSchG aufgenommen. Die genehmigende Behörde kann über die Anwendungsbestimmungen des BVL hinaus zusätzliche oder weitergehende Auflagen erteilen.

## I. Anwendungen im Weinbau in Steillagen

Im Genehmigungsverfahren prüft die genehmigende Landesbehörde auch die Vergleichbarkeit der Bedingungen mit den bisher geprüften Regionen und berichtet nach § 18 Absatz 8 PflSchG dem BVL über die dort vorliegenden Bedingungen.

Für alle unten aufgeführten Anwendungen in Steillagen des Weinbaus sind folgende zusätzlichen Anwendungsbestimmungen und Auflagen nach § 18 Absatz 4 letzter Satz PflSchG erteilt worden, die in die Genehmigungen durch die zuständigen Behörden nach § 18 Absatz 2 PflSchG aufgenommen werden:

### Anwendungsbestimmungen

- Es dürfen nur Hubschrauber mit angebaute Sprühanlage, z. B. von den Herstellern Simplex oder Isolair, und Injektordüsen der Größe 05 verwendet werden.

### Auflagen

- Während der Behandlung mittels Luftfahrzeugen und bis zum Abtrocknen des Spritzbelages darf die behandelte Fläche von unbeteiligten Dritten nicht betreten werden.
- Die Anwendung muss mit einem Wasseraufwand von mindestens 150 L/ha erfolgen.
- In regelmäßigen Abständen sind die Erhaltungszustände der wichtigen Pflanzen- und Tierarten in den Steillagen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind in ein- bis zweijährigem Abstand an das BVL zu berichten und durch Fachgespräche zwischen den betroffenen Bundesländern und den Bundesbehörden aufzuarbeiten.

Zusätzliche Anwendungsbestimmungen und Auflagen, die für einzelne Anwendungen erteilt wurden, sind in der Tabelle aufgeführt.

<b>Anwendung gegen Peronospora (Falscher Mehltau/<i>Plasmopara viticola</i>)</b>		
Mittel	Zulassungs-Nr.	Zusätzliche Anwendungsbestimmung / Auflage
Cuprozin progress	006895-00	<u>Anwendungsbestimmungen</u> Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.  Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.  Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.

<b>Anwendung gegen Peronospora (Falscher Mehltau/<i>Plasmopara viticola</i>)</b>		
Mittel	Zulassungs-Nr.	Zusätzliche Anwendungsbestimmung / Auflage
Delan WG	004424-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Bei der Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – ist auf der ersten an das Gewässer angrenzenden Flugbahn die talseitige Hälfte des Spritzgestänges auszuschalten.</p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen. Dieser zusätzliche Abstand einer halben Arbeitsbreite ist nicht erforderlich bei der ersten an ein Gewässer angrenzenden Flugbahn.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 50 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p><u>Auflagen</u></p> <p>Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 20 m eingehalten werden.</p>
Enervin	007099-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Bei der Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – ist auf der ersten an das Gewässer angrenzenden Flugbahn die talseitige Hälfte des Spritzgestänges auszuschalten.</p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen. Dieser zusätzliche Abstand einer halben Arbeitsbreite ist nicht erforderlich bei der ersten an ein Gewässer angrenzenden Flugbahn.</p>

<b>Anwendung gegen Peronospora (Falscher Mehltau/<i>Plasmopara viticola</i>)</b>		
Mittel	Zulassungs-Nr.	Zusätzliche Anwendungsbestimmung / Auflage
		<p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 50 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Mit diesem und anderen Pflanzenschutzmitteln, die den Wirkstoff Metiram enthalten, dürfen innerhalb eines Kalenderjahres auf derselben Fläche maximal 3 Behandlungen mit Luftfahrzeugen durchgeführt werden.</p> <p><u>Auflagen</u> Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden.</p>
Folpan 80 WDG	024459-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 50 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p><u>Auflagen</u> Bei der Anwendung muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 50 m eingehalten werden.</p>
Forum Star	024575-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Ar-</p>

<b>Anwendung gegen Peronospora (Falscher Mehltau/<i>Plasmopara viticola</i>)</b>		
Mittel	Zulassungs-Nr.	Zusätzliche Anwendungsbestimmung / Auflage
		<p>beitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 50 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p>
Funguran progress	006896-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p>
Mildicut	005159-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss</p>



<b>Anwendung gegen Peronospora (Falscher Mehltau/<i>Plasmopara viticola</i>)</b>		
Mittel	Zulassungs-Nr.	Zusätzliche Anwendungsbestimmung / Auflage
		<p>mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p>
Pergado	006714-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 50 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p><u>Auflagen</u></p> <p>Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden.</p>
Profler	006499-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p>

<b>Anwendung gegen Peronospora (Falscher Mehltau/<i>Plasmopara viticola</i>)</b>		
Mittel	Zulassungs-Nr.	Zusätzliche Anwendungsbestimmung / Auflage
Veriphos	007207-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p> <p><u>Auflagen</u></p> <p>Bei der Anwendung des Mittels Luftfahrzeugen muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten betreten oder später genutzt werden können, ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden.</p>

<b>Anwendung gegen Oidium (Echter Mehltau/<i>Uncinula necator</i>)</b>		
Mittel	Zulassungs-Nr.	Zusätzliche Anwendungsbestimmung / Auflage
Collis	025203-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf</p>

<b>Anwendung gegen Oidium (Echter Mehltau/<i>Uncinula necator</i>)</b>		
Mittel	Zulassungs-Nr.	Zusätzliche Anwendungsbestimmung / Auflage
		Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.
DYNALI	007501-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p>
Kumulus WG	052273-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p>
Luna Experience	026861-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zu-</p>

<b>Anwendung gegen Oidium (Echter Mehltau/<i>Uncinula necator</i>)</b>		
Mittel	Zulassungs-Nr.	Zusätzliche Anwendungsbestimmung / Auflage
		<p>grunde gelegte Maß zu begrenzen..</p> <p>Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p> <p><u>Auflagen</u></p> <p>Während der Anwendung mittels Luftfahrzeugen muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten betreten oder später genutzt werden können, ein Abstand von mindestens 10 m eingehalten werden</p>
Netzschwefel Stulln	050006-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p>
Talendo extra	007414-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern</p>

<b>Anwendung gegen Oidium (Echter Mehltau/<i>Uncinula necator</i>)</b>		
Mittel	Zulassungs-Nr.	Zusätzliche Anwendungsbestimmung / Auflage
		<p>– ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p> <p><u>Auflagen</u></p> <p>Bei der Anwendung des Mittels Luftfahrzeugen muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten betreten oder später genutzt werden können, ein Abstand von mindestens 10 m eingehalten werden.</p>
Thiovit Jet	050498-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p>
Topas	033590-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 30 m erfolgen.</p>

<b>Anwendung gegen Oidium (Echter Mehltau/<i>Uncinula necator</i>)</b>		
Mittel	Zulassungs-Nr.	Zusätzliche Anwendungsbestimmung / Auflage
		Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.
Vegas	025609-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p>
Vento Power	006204-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angrenzende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p>
Vivando	025628-00	<p><u>Anwendungsbestimmungen</u></p> <p>Die erste Flugbahn des Hubschraubers muss zusätzlich zu dem ggf. in einer anderen Anwendungsbestimmung geforderten Mindestabstand mindestens eine halbe Arbeitsbreite vom Rand der behandelten Fläche entfernt verlaufen, um die Abdrift auf angren-</p>

<b>Anwendung gegen Oidium (Echter Mehltau/<i>Uncinula necator</i>)</b>		
<b>Mittel</b>	<b>Zulassungs-Nr.</b>	<b>Zusätzliche Anwendungsbestimmung / Auflage</b>
		<p>zende Flächen auf das für die Risikobewertung zugrunde gelegte Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p> <p>Die Anwendung des Mittels mit Luftfahrzeugen auf Flächen in Nachbarschaft von den Bundeswasserstraßen Main, Mosel, Neckar, Rhein und Saar muss mindestens mit einem Abstand von 20 m erfolgen.</p>

Braunschweig, den 28. April 2017